

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Minister

Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Werner Kalinka, MdL
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7398

31. März 2022

Nachtrag zur 86. Sitzung des Sozialausschusses

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 86. Sitzung des Sozialausschusses habe ich zugesagt, den Sprechzettel betreffend Tagesordnungspunkt 3, „Bericht der Landesregierung über die sozialpolitischen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf Schleswig-Holstein“ dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen. Diesem Wunsch komme ich mit der Übersendung in der Anlage nach.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Anlage: Sprechzettel TOP 3

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Sprechzettel:

„Bericht der Landesregierung über die sozialpolitischen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine auf Schleswig-Holstein“

Von welchen Flüchtlingszahlen geht die Landesregierung für Schleswig-Holstein aus, besonders hinsichtlich von Kindern und Jugendlichen aus?

Zulieferung MILIG:

In einer ursprünglichen Schätzung wurde für SH perspektivisch mit bis zu 13.700 Geflüchteten gerechnet. Diese Zahl wird – mit Blick auf die Lage in anderen Bundesländern (insb. Berlin) voraussichtlich höher ausfallen.

Im Bereich UMA wurden als Zugänge aus der Ukraine bislang elf UMA (Stand: 16.03.) gemeldet. Eine valide Prognose der Zahl der zu erwartenden UMA ist nicht möglich. Aktuell werden in Schleswig-Holstein 545 UMA von den örtlichen Jugendämtern betreut (Stand 11.3.22).

Welche Bedarfe wird es im Bereich der frühkindlichen Bildung geben und wie können diese gedeckt werden?

Geflüchtete Kinder aus der Ukraine haben grundsätzlich Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen. Dieser Rechtsanspruch unterscheidet sich nicht von bereits hier lebenden Kindern. Voraussetzung ist, dass die Familien hier offiziell gemeldet sind (Einwohnermeldeamt). Der Anspruch richtet sich somit auch für diese Kinder gegen den örtlichen Träger. Die Kommunen planen und entscheiden unter Berücksichtigung der vor Ort geltenden organisatorischen, personellen und räumlichen Bedingungen.

Die Aufgabe des Landes ist dabei unverändert: Mit dem KiTaG, entsprechenden Verordnungen und Empfehlungen sorgt es für **passende Rahmenbedingungen** und unterstützt die Kommunen bei ihrer Integrationsaufgabe. Das Land wird seiner Verantwortung auch in dieser nun besonderen Situation mit hohem Engagement nachkommen.

Betreuungsbedarfe

Die tatsächlichen Bedarfe der geflüchteten Familien für eine Betreuung im Rahmen der frühkindlichen Bildung und Betreuung ist derzeit nur schwer abzuschätzen. Erste Rückmeldungen aus den Kreisen und kreisfreien Städte weisen darauf hin, dass viele Familien eine Arbeit aufnehmen möchten und eine Betreuung ihre Kinder in der Kita wünschen. So plant das MSGJFS derzeit unter Hochdruck und in enger Abstimmung mit den Vertretungen der Kommunen und Einrichtungsträgern, welche Maßnahmen und Verfahren vorzusehen sind. Dabei wird zweigleisig vorgegangen:

1. Betreuung in Kitas und Kindertagespflege

- Hier wird aktuell geprüft, in welcher Weise zusätzliche Plätze geschaffen werden und somit weitere Kinder in den Kitas betreut werden können (Erhöhung der Gruppengrößen). Die Einrichtungsaufsichten werden hier eine entscheidende Rolle spielen, da räumliche und personelle Bedingungen zu prüfen sind.
- Die Notwendigkeit von zusätzlichen Hilfskräften wird gesehen und aktuell tiefgehend ebenfalls ausgelotet.
- Es wird zudem geprüft, wie auch geflüchtete Mütter und Väter unterstützend in der Kita tätig sein können.

2. Kinderbetreuung in Spielkreisen und anderen niedrigschwelligen Angeboten – ohne Betriebserlaubnis und weniger formal

- Es sollen Betreuungsangebote aber auch Eltern-Kind-Angebote und Spielangebote in Landesunterkünften, in Angeboten der Familienzentren und Familienbildungsstätten, Spielkreisen, im Rahmen von Integrations- und Sprachkursen und ehrenamtlichen Initiativen zur Verfügung stehen.
- Diese können in Vorbereitung auf Kita und KTP zum Tragen kommen, ebenso in manchen Fällen alternativ, wenn die Familien (vorerst) keine Kita-Betreuung benötigen bzw. wünschen.

Insgesamt wird es nun sehr darauf ankommen, in enger Abstimmung mit den Kommunen und Einrichtungsträgern besonders planvoll, transparent und orientiert an den Bedarfen der geflüchteten Familien vorzugehen. Zudem wird das Sozialministerium die Beteiligten engmaschig über Vorhaben und Maßnahmen informieren.

Von welchen zusätzlichen Aufgaben im Bereich der psychosozialen Betreuung der Kinder und Jugendlichen aufgrund von Traumatisierung durch Krieg und Flucht geht die Landesregierung aus?

Selbstverständlich stehen im gesundheitlichen Behandlungsangebot im Rahmen einer Traumatisierung sowohl die **klinischen Traumaambulanzen** in Kiel, Lübeck, Itzehoe, Neumünster und Flensburg sowie die **sozialpsychiatrischen Angebote der Brücke SH sowie der Diako Altholstein** (gefördert vom MILIG) auch diesen geflüchteten und traumatisierten Ukrainerinnen und ihren Kindern zur Verfügung.

Die konzeptionellen Vorbereitungen zur Aufnahme und Behandlung traumatisierter ukrainischer Flüchtlinge in den vorhandenen klinischen (UKSH Campi Ki und HL, FEK Nms, KH Itzehoe, z. T. Diako Flb.) und psychosozialen (Brücke SH) tätigen Traumaambulanzen werden derzeit gerade getroffen.

Es gilt in erster Linie für die zahlreichen Ukrainerinnen, die mit ihren minderjährigen Kindern geflüchtet sind, ein adäquates, den unterschiedlichen Bedarfen angepasstes Behandlungs- und Versorgungsangebot in den klinischen und psychosozialen Traumaambulanzen zu schaffen. Dafür sind insbesondere Sprachbarrieren zu überwinden und neben der Einzeltherapie ggfls. auch Gruppentherapien denkbar. Während der Therapiezeiten der Frauen/Mütter ist es dringend erforderlich, ein paralleles Betreuungsangebot für die Kinder bereitzuhalten. Hier werden in den klinischen Ambulanzen zusätzliche ärztliche Sprechstunden, Therapeuten-, Dolmetscher- und ggfls. Kinderbetreuungsangebote vorbereitet. Im Bereich des Sozialpsychiatrischen Zentrums der Brücke SH sind als mögliche Behandlungs- und Versorgungsangebote u. a. aufsuchende Hilfsangebote (sog. Präventive Angebote) direkt in den EAEs geplant. Darüber hinaus wird auch eine mütter-

sprachliche Laienschulung für Dolmetscher angedacht. Und auch niedrigschwellige Treffpunktangebote z. B. in Bistros oder Cafeterien in den einzelnen Kommunen unter psychotherapeutischer Begleitung, um auch dezentral zu wirken, sind vorgesehen.

Für den Bereich der Frühkindlichen Bildung und Betreuung kann verstärkt die Maßnahme „Traumapädagogik in Kita – TIK“ genutzt werden. Diese Maßnahme wird umgesetzt von besonders erfahrenen Expertinnen und Experten der Träger Kinderschutzbund, Wendepunkt e.V. und Institut für berufliche Aus- und Fortbildung – IBAF. Sie bieten speziell für Kita und Kindertagespflege sowohl traumapädagogische Fort- und Weiterbildungen an als auch sehr konkrete Entlastung durch Beratung und Supervision. Damit wird besonders belasteten Kindern wichtige Unterstützung geboten.

Der Bedarf an zusätzlicher psychosozialer Betreuung von UMA ist derzeit nicht absehbar. Nach Erfahrungen aus einem Projekt zur traumatherapeutischen bzw. –pädagogischen Betreuung von UMA in Jugendhilfeeinrichtungen (2017-2019, „Mobile Sprechstunde“) zeigt sich der Bedarf häufig erst einige Zeit nach der Ankunft in Schleswig-Holstein. Das genannte Projekt wird mit erweiterter Zielgruppe (alle Kinder und Jugendlichen Einrichtungen, einheimische wie ausländische) fortgeführt, umfasst grundsätzlich also auch UMA aus der Ukraine.

Welche besonderen Maßnahmen gibt es zum Schutz von Frauen und Kindern?

Mit Zulieferung MILIG:

Der Schutz von geflüchteten Kindern in Landesunterkünften ist strukturell verankert. Die bestehenden Kinderschutzstrukturen greifen auch bei geflüchteten Familien. Telefonische Hilfeangebote stehen den Frauen und Kindern bundesweit zur Verfügung.

Hinweise:

Frauen und Kinder sind auf der Flucht und bei der Unterbringung in Deutschland einem erhöhten Risiko von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Menschenhandel ausgesetzt. Daher benötigt diese Personengruppe besonderen Schutz. Um Schutz und Sicherheit von Anfang an sicherzustellen, ist es wichtig, dass sowohl ukrainische Frauen und ihre Kinder als auch ehrenamtlich unterstützende Menschen über bestehende Hilfeangebote informiert und für die Problematik sensibilisiert werden.

- In den Jahren 2015/2016 war das Land bereits mit der Herausforderung konfrontiert den Schutz von Kindern in Einrichtungen für Geflüchtete sicherzustellen. 2017 wurden entsprechende Schutzkonzepte für Landesunterkünfte entwickelt.
- In 2019/2020 hat das Land in Kooperation mit save the children und plan international das Projekt „Kinder schützen – Strukturen stärken“ unterstützt und mitgestaltet. Die Ergebnisse wurden nach Abschluss in den Landesunterkünften umgesetzt. An allen Standorten des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge ist der Schutz von Kindern strukturell verankert und die Einrichtungen verfügen über eine/n Kinderschutzbeauftragte/n. Das Vorgehen beim Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung ist geregelt. Die Familien erhalten eine Willkommensmappe mit wichtigen Ansprechpersonen und Anlaufstellen.

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben auch einen Schutzauftrag für geflüchtete Kinder. Ist das Kindeswohl akut gefährdet oder halten sich Kinder unbegleitet im Land auf, werden die notwendigen Schritte zur Abwendung der Gefährdung eingeleitet.
- Bestehende psychosoziale Hilfeangebote können durch geflüchtete Kinder und Familien in Anspruch genommen werden.
- Infomaterialien zu den bundesweiten telefonischen Hilfeangeboten des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) wurden in die ukrainische Sprache übersetzt und veröffentlicht. Diese Angebote können kostenfrei in Anspruch genommen werden.

Welche Bedarfe wird es im Bereich der Gesundheitsversorgung geben und wie können diese gedeckt werden?

aktueller Sachstand:

- Unter den Geflüchteten aus der Ukraine sind viele Personen, die dringend Arzneimittel oder eine ärztliche Behandlung benötigen.
- Grundsätzlich erfolgt derzeit die medizinische Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die zuständigen Ämter der Kommunen stellen hierzu Behandlungsscheine aus, mit denen die Menschen einen Arzt aufsuchen können.
- Die Primärversorgung nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz umfasst:
 - Behandlung von akuten Erkrankungen
 - Schmerzzustände
 - Schwangerschaft
 - Wöchnerinnen
 - Arzneimittel
 - Verband- und Heilmittel
 - Schutzimpfungen nach RKI
- Ärztinnen und Ärzte reichen dann die Behandlungsscheine zusammen mit der Abrechnung bei der Kassenärztlichen Vereinigung ein, Arzneimittel werden auf dem normalen Rezept (Muster 16) verordnet.
- Für die medizinische Versorgung außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtungen steht der gesamte niedergelassene Bereich zur Verfügung.
- Die Erstaufnahmeeinrichtungen (Boostedt, Rendsburg, Bad Segeberg und Neumünster) werden von der Notarzt-Börse betreut. Für diese Einrichtungen existieren Rahmenverträge mit dem Land. Es findet die Primärversorgung nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz statt. Die Bettenkapazitäten wurden bereits erhöht.
- Da aufgrund der sehr niedrigen ukrainischen Impfquote gegen COVID-19 (ca. 35 % und zum Teil mit nicht in der EU zugelassenen Impfstoffen) mit einer steigenden Anzahl von Impfungen zu rechnen ist, wurden die Impfstellen sensibilisiert, Geflüchtete auch ohne Termin unbürokratisch gegen COVID-19 zu impfen. Ebenso können mobile Teams für Aktionen zur Verfügung gestellt werden.
- Der Neuzugang von Geflüchteten stellte das Land schon in der „Flüchtlingskrise 2015/2016“ vor große Herausforderungen, die durch eine konzertierte Aktion aller Verfahrensbeteiligten gemeistert werden konnten. Auf diese Erfahrungen kann in der jetzigen Situation aufgebaut werden.

- Die jetzige Situation unterscheidet sich aber von der Situation in 2015/2016. Aufgrund der EU-Massenzustrom-Richtlinie und der Anwendung von § 24 Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz) sind die Schutzsuchenden aus der Ukraine nicht verpflichtet, sich in den Erstaufnahmeeinrichtungen registrieren zu lassen. Aufgrund dieser volatilen Situation sollten sich die Geflüchteten in den Erstaufnahmeeinrichtungen oder Ausländerbehörden registrieren lassen, um soziale Leistungen zu erhalten.

Die Unvorhersehbarkeit der Lage mit dynamischen und exponentiellen Änderungsmöglichkeiten stellt eine große Herausforderung dar. Im Unterschied zur Coronapandemie kann in dieser Krise ein sehr breites Spektrum an Erkrankungen und Verletzungen bei den Schutzsuchenden auftreten, weshalb eine breit aufgestellte und leistungsfähige Aufnahme- und Versorgungsstruktur notwendig ist. Eine eng verzahnte und strategisch sinnvolle Kommunikationsstruktur aller beteiligten Bereiche ist unerlässlich.

Erwartbar kann es sowohl in Deutschland, als auch im europäischen Ausland zu lokalen Überlastsituationen in der Versorgung kommen, weshalb das im Rahmen der Coronapandemie entwickelte und angewandte Kleeblattkonzept auch in dieser Situation zur Anwendung kommen wird. Dies ist für den Erhalt der Leistungs- und Handlungsfähigkeit bedeutend.

Im Rahmen dieser Krise kommen auch medizinische Notfälle auf die Versorgungsstrukturen zu, die einer vornehmlich unfallchirurgischen Expertise bedürfen. Um auch auf ein erhöhtes Aufkommen Verwundeter bestmöglich vorbereitet zu sein, wurde die Ergänzung der bestehenden Strukturen durch das Traumanetzwerk SH geprüft und umgesetzt. Dies geschieht in enger Zusammenarbeit dem single point of contact (SPoC) für SH, besetzt durch die zentrale Koordinierungsstelle für Sekundärtransport (KOST SH), der für die Koordination des Kleeblattes in Schleswig-Holstein zuständig ist.

Wie ist die Betreuung der unbegleiteten geflüchteten Kinder und Jugendlichen sichergestellt?

Für die UMA greift das Verfahren gem. §§ 42a ff SGB VIII. Sie werden von den Jugendämtern, in deren Bereich ihre unbegleitete Einreise festgestellt wird, vorläufig in Obhut genommen und, sofern keine Ausschlussgründe bestehen (Kindeswohlgefährdung, Zusammenführung mit Verwandten möglich, akute Erkrankung), zur Verteilung an die Landesverteilstelle gemeldet. Die Landesverteilstelle meldet weiter an das Bundesverwaltungsamt, das dann die jeweils aufnahmepflichtigen Länder bestimmt. Nach der Entscheidung des BVA werden die UMA dann von der Landesverteilstelle jeweils einem Jugendamt für die reguläre Inobhutnahme und die Anschlussbetreuung zugewiesen. Unterbringung und Betreuung erfolgen in Jugendhilfeeinrichtungen oder in Pflegefamilien.